

Landtag**Drucksache 21/1873****21. Wahlperiode**

24. Juni 2026

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU**Nebenjob Senator? Wie geht der Senat Bovenschulte mit Nebentätigkeiten seiner Mitglieder um?**

Gemäß Art. 113 Abs. 1 der Bremischen Landesverfassung dürfen Senatoren neben ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Senats kein anderes öffentliches Amt bekleiden und keine andere Berufstätigkeit ausüben. Diese Regel dient der Wahrung der fachlichen, politischen und zeitlichen Unabhängigkeit der Regierungsmitglieder. Sie sollen frei von Interessenkonflikten und von anderweitigen Beanspruchungen bleiben, die ihren vollen Einsatz für das Bundesland zu schmälern geeignet wären.

Die Beibehaltung einer Berufstätigkeit darf nur ausnahmsweise erfolgen und muss zuvor vom Senat genehmigt werden. Damit geht gemäß § 4 Abs. 2 Senatsgesetz jedoch zwingend eine Kürzung der Dienstbezüge einher. Weitere Ausnahmen, beispielsweise zu einer grundsätzlich erlaubten Nebentätigkeit am Wochenende oder während eines Urlaubs, auf den Senatoren keinen gesetzlichen Anspruch haben, kennen weder die Verfassung noch das Gesetz.

Die durch Medienberichterstattung bekannt gewordene bislang der Öffentlichkeit verschwiegene jahrelange berufliche Nebentätigkeit des Senators Herrn Fecker wirft daher auch übergreifende Fragen auf. Der Fall hat insofern eine besondere Relevanz, als das Finanzressort für die rechtliche Beurteilung von Personalangelegenheiten im Verantwortungsbereich des Senats zuständig ist. Seine politische Führung muss stets mit gutem Beispiel vorangehen.

Da bislang zahlreiche Fragen unbeantwortet geblieben sind, ist weitere Aufklärung im parlamentarischen Raum zwingend geboten.

Wir fragen den Senat:

1. Zu welchen Zeitpunkten hat Herr Senator Fecker für seine Tätigkeit für die UEFA jeweils welche Vergütungen, Aufwandsentschädigungen oder sonstigen geldwerten Vorteile erhalten? (Bitte einzeln je Einsatz auflisten)
 - a. Inwieweit wurden die hierfür geltenden Anzeigepflichten eingehalten?
 - b. Inwiefern wurde der Sachverhalt dem Senat mitgeteilt und ihm zur Genehmigung vorgelegt?

2. Liegt eine Gestattung des Senats für die Tätigkeit von Herrn Senator Fecker nach Art. 113 Abs. 1 S. 2 der Landesverfassung vor? (Falls ja, bitte Datum und Wortlaut des Senatsbeschlusses angeben)
 - a. Falls eine Gestattung notwendig ist und vorliegt, wurde die Aufwandsentschädigung von Herrn Senator Fecker nach § 4 Abs. 2 des Senatsgesetzes angepasst? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?
 - b. Falls keine Gestattung vorliegt: Inwiefern handelt es sich nach Ansicht des Senats bei der Tätigkeit, für die offenbar Steuern gezahlt werden, um eine gestattungspflichtige „andere Berufstätigkeit“ nach Art. 113 Abs. 1 S. 2 der Landesverfassung? Welche „anderen Berufstätigkeiten“ sind nach Ansicht des Senats von Art. 113 Abs. 1 S. 2 der Landesverfassung umfasst?
 - c. Falls der Senat in der Tätigkeit keine „andere Berufstätigkeit“ im Sinne der Landesverfassung sieht: Welchen Charakter hat die Tätigkeit nach Ansicht des Senats?
3. Welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen die Anzeige-/Genehmigungspflicht? Welche Stelle ist dafür zuständig, diese Konsequenzen durchzusetzen?
4. Wann wurde der Präsident des Senats erstmalig über die Tätigkeit von Herrn Senator Fecker für die UEFA informiert? Welche Maßnahmen hat er daraufhin ergriffen?
5. Inwiefern hat Herrn Senator Fecker den Senat über seine Tätigkeit beziehungsweise Aufgaben für die UEFA informiert, und aus welchen Gründen wurde diese Tätigkeit bislang weder öffentlich kommuniziert noch transparent dargestellt?
6. Wie stellt der Senat sicher, dass durch die Tätigkeiten von Herrn Senator Fecker für die UEFA keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Entscheidungen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen oder in seiner Rolle als bremischer Vertreter im Bundesrat oder der Zusammenarbeit mit der UEFA oder ihrer Mitgliedsvereine entstehen?
 - a. Inwieweit war Herr Senator Fecker im Land Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen an Entscheidungen des Senats über die Zuteilung von Mitteln des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen an die UEFA, an den UEFA-Mitgliedsverband DFB oder an einen Mitgliedsverein des DFB beteiligt?
 - b. Welche institutionellen Vorkehrungen („Chinese Wall“) hat der Senat ggf. getroffen, um Interessenkonflikte des Herrn Senator Fecker zu vermeiden?
 - c. Welche Compliance/Antikorruptions-Verhaltensregeln gibt es für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Bremen und welche wären hier einschlägig?
7. Welche Ausübungen eines anderen öffentlichen Amtes oder einer anderen Berufstätigkeit gemäß Art. 113 Abs. 1 der Landesverfassung hat der Senat seit 2019 genehmigt? Wie sind Verfahren und Verantwortlichkeiten geregelt?

Beschlussempfehlung:

Michael Jonitz, Jens Eckhoff, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

Anlage(n):

- keine